

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio araldico svizzero : Archivum heraldicum
Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band: 133 (2019)

Artikel: Von der Monarchie zur Republik : die Veränderungen in den österreichischen Gemeindewappen
Autor: Göbl, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-825760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der Monarchie zur Republik – Die Veränderungen in den österreichischen Gemeindewappen

MICHAEL GÖBL

Die heutigen Gemeindewappen sind Gemeinschaftssymbole, deren Wurzeln bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen, als Städte Siegel annahmen, mit denen sie sich zu rechtsfähigen Gemeinschaften erklärten. Viele Wappen entstanden aus alten Gemeindesiegeln oder sind ausdrückliche Verleihungen der Landesfürsten. Manche von ihnen gehen auch auf Verleihungen von Herrschaftsinhabern zurück, wie z. B. geistliche Landesfürsten. Sie entwickelten analog der Adelswappen eine eigene Formensprache und strenge Regeln und wurden so zu reglementierten Hoheitszeichen, die aber auch immer wieder Änderungen und Anpassungen unterzogen wurden. Seit dem Spätmittelalter versuchten die römisch-deutschen Kaiser bzw. die Landesfürsten und Territorialherren das Recht der Wappenverleihungen, ebenso wie die Verleihung des Stadt- und Marktrechtes an sich zu ziehen. Zu Beginn des Kaisertums Österreich 1804 war bereits Rechtssicherheit gegeben und das alleinige Recht Gemeinden Wappen zu verleihen war dem Kaiser vorbehalten. Ausübendes Organ der Verwaltung war bis 1848 die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei, danach die oberste Adelsbehörde im k. k. Ministerium des Inneren. Obwohl

sich das Recht ein Wappen zu führen nur auf Städte und Märkte erstreckte, gab es zahlreiche Ortsgemeinden, die gewohnheitsrechtlich ebenfalls ein Wappen führten (z. B. Arnoldstein, Millstatt, St. Paul, oder Penzing (heute ein Stadtteil von Wien)). Obwohl auf Grund des Gemeindegesetzes von 1849 die Gemeinde als eine eigene Rechtspersönlichkeit konstituiert und als solche handlungs- und siegelfähig wurde, hielt das k. k. Ministerium des Inneren auch noch 1905 an der Anschauung fest, dass nur an Stadt- und Marktgemeinden ein Wappen verliehen werden dürfe.

Unter Josef II. wurde ab 1783 in den größeren landesfürstlichen Städten der Rat durch den Magistrat ersetzt. Der Magistrat war ab nun jene bürgerliche Behörde, die an die Stelle des Stadtrates und des Stadtgerichtes trat und damit sowohl die Rechtssprechung, die politische Verwaltung, als auch die Finanzverwaltung erledigte. Das leitete eine Entwicklung ein, die viele landesfürstliche Städte und Märkte bewog, ihr bisher geführtes Wappen einem kaiserlichen Doppeladler auf die Brust zu legen, ohne dass sie eine eigene Bewilligung dazu gehabt hätten (Abb. 1). Damit wollten sie auch symbolisch ihre stärkere Autorität nach Außen dokumentieren, nach dem Beispiel anderer landesfürstlicher Städte. Eine Untersuchungskommission hatte um die Wende zum 19. Jahrhundert in der Steiermark und Kärnten festgestellt, dass vor allem im Kreis von Bruck an der Mur einige Magistrate widerrechtlich den kaiserlichen Adler in ihrem Wappen führten. Die Hofkanzlei erließ deshalb in ihrer Sitzung 1807 das Dekret, dass nur jene Städte und Märkte, die entweder bereits seit 30 Jahren den kaiserlichen Adler in ihren Wappen führten, oder eine besondere Erlaubnis dazu hätten, den Adler weiter belassen durften, die anderen ihr Wappen zu ändern hätten.¹



Abb. 1: Bruck an der Leitha.

¹ Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Allgemeines Verwaltungs-, Finanz- und Hofkammerarchiv (in Hinkunft: AVA), Adelsarchiv, Generalien 38, Gemeindewappen, Zl. 34 ex Juli 1807.



Abb. 2: Entwurf von Venedig.

Das Kaisertum Österreich erhielt nach dem Wiener Kongress 1815 nicht nur ein neues Königreich, Lombardo-Venetien, sondern führte dort auch den Status von königlichen Städten ein. Diese Kommunen hatten das Recht sich nicht nur königliche Stadt zu nennen, sondern auch ein eigenes Wappen zu führen, das vom Aussehen her mit den anderen Gemeindewappen der Habsburgermonarchie nicht ganz vergleichbar war.² Da diese Städte teilweise schon seit dem Mittelalter eigene Wappen führten, versuchte nun eine kaiserliche Kommission diese den neuen Verhältnissen anzupassen. Ein langwieriger Prozess, der sich mehrere Jahrzehnte aus unterschiedlichen Gründen hinziehen sollte. Einigen Städten waren ihre

² Es waren dies die Städte: Mailand, Venedig, Brescia, Mantua, Cremona, Bergamo, Pavia, Lodi, Verona, Vicenza, Padua, Udine, Treviso, Bassano, Belluno, Varese, Este, Feltre und Lonigo.

Wappen, die sie vor 1796 besessen hatten, bestätigt worden. Andere Städte, die nicht das Prädikat einer königlichen Stadt besaßen, sollten aber wegen ihrer großen Bevölkerungszahl und ihrer früheren Privilegien wegen trotzdem ein Wappen bekommen. Vorbildhaft kam dabei jener Vorgang zur Anwendung, der schon bei der Eingliederung von Galizien und Lodomerien im 18. Jahrhundert praktiziert worden war. Dort hatten die Städte nach der Angliederung ebenfalls eine Verbesserung ihres Wappens erhalten. Die Wappen sollten folgendes Aussehen besitzen: Der von einer Arabeskeneinfassung umgebene Schild sollte auf dem oberen Rand eine Blätterkrone tragen, aus der ein gekrönter goldener Doppeladler hervorwächst.

Wie das gestaltet wurde, sehen wir am Beispiel des Wappens von Venedig. Zunächst der eingereichte, etwas überladene Entwurf (Abb. 2), der vom Wappensor noch korrigiert



Abb. 3: Endgültiges Wappen Venedig.



Abb. 4: Bassano.

werden musste: Die Eichenblätter-Einfassung um den Schild und die geschlossenen Schnäbel der Adler waren zu ändern (Abb. 3). Ein weiteres Beispiel zeigt das Wappen der königlichen Stadt Bassano aus 1854 (Abb. 4).

Mit der 1848 beschlossenen Auflösung der Grundherrschaft erfolgte die Konstituierung der Ortsgemeinden, die ab nun eine neue freie Rechtspersönlichkeit bildeten und an deren Spitze eine frei gewählte Gemeindevertretung stand. Diese neue Rechtsgrundlage bewog sogleich mehrere Gemeinden den kaiserlichen Adler in ihre Siegel bzw. Wappen aufzunehmen. Ein treffendes Beispiel ist das Amtssiegel der neuen Ortsgemeinde Flachau im Kronland Salzburg mit dem kaiserlichen Adler und der Umschrift: «k. k. österreichische Ortsgemeinde Flachau».³ Da aber immer mehr Gemeinden, private Gesellschaften und Vereine darauf drängten den k. k. Adler in ihre Wappensiegel aufnehmen zu dürfen, musste schließlich das k. k. Ministerium des Innern dieser Entwicklung Einhalt gebieten, da sonst ein zu großer Wildwuchs entstanden wäre. 1858 wurde schließlich die Verordnung herausgegeben, dass weder die Führung des k. k. Reichsadlers, noch die Verwendung eines Landeswappens gestattet werden darf,⁴ da die Verwendung des k. k. Reichsadlers nur Reichsbehörden gestattet war. Eine Ausnahme davon konnte nur mit einer

kaiserlichen Bewilligung erwirken werden, wie es auch tatsächlich gelegentlich geschah: 1862 wurde der Doppeladler für das Siegel des Feuerversicherungsvereins der vereinigten Dorfschaften an der Elbe⁵ und 1867 dem bürgerlichen Scharfschützenkorps in Budweis für seine Fahne bewilligt.⁶ 1870 durfte der Verein der Gold- und Silberarbeitergehilfen in Prag das Landeswappen, jedoch ohne die Kroninsignien für seine Vereinsfahne verwenden.⁷

Hugo Gerard Ströhl, Wappenmaler und Autor verschiedener Wappenbücher propagierte in seinem Buch «Städte-Wappen von Österreich-Ungarn» von 1904, dass man die Gemeindewappen in ein Rangsystem bringen sollte. Je nach der Größe der Städte sollten sich die über den Schilden aufliegende fünfzinnigen Mauerkronen durch ihre Farben unterscheiden:

Die Landeshauptstädte sollten eine: goldene Mauerkrone

Städte über 50 000 Einwohner eine: silberne Mauerkrone

Städte mit weniger als 50 000 Einwohner sollten eine naturfarbene Mauerkrone bekommen.⁸

Dieses System setzte sich aber nicht durch.

³ AVA, Adelsarchiv, Generalien 35, Zl. 22580/1850.

⁴ Reichsgesetzblatt Nr. 61/1858, Verordnung des k. k. Min. d. Inneren vom 24. April 1858.

⁵ AVA, Adelsarchiv, Generalien 35, Zl. 1256/1862.

⁶ Wiener Zeitung vom 4. 12. 1867.

⁷ AVA, Adelsarchiv, Generalien 35, Zl. 454/1867.

⁸ Hugo Gerard Ströhl: Städte-Wappen von Österreich-Ungarn (Wien 1904, Reprint 2002), Einleitung

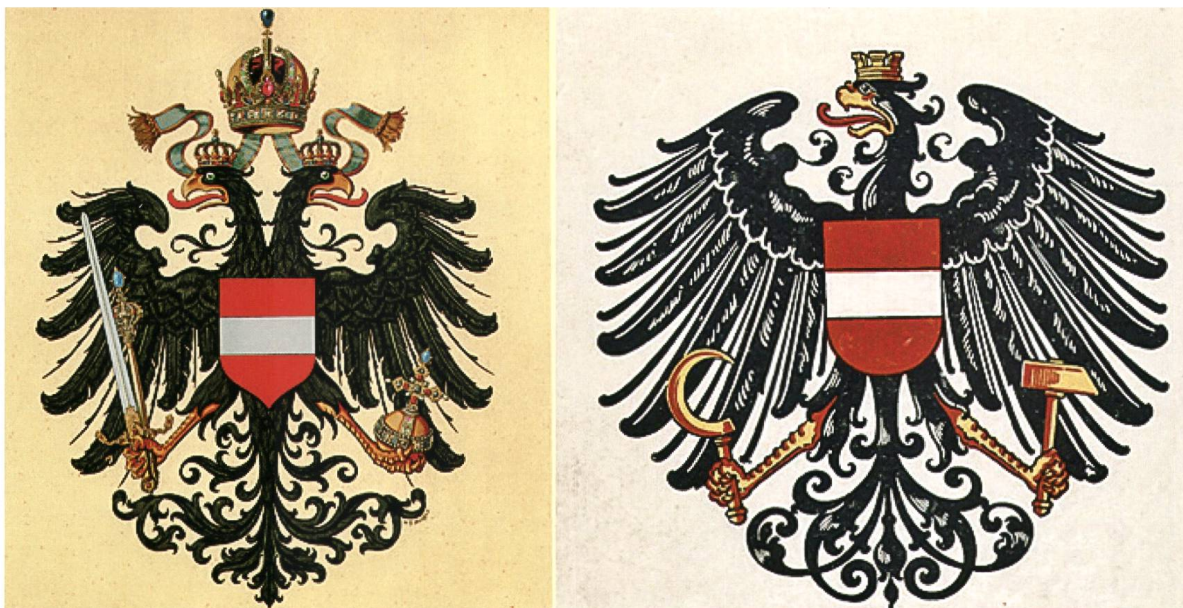


Abb. 5: Österreich vor und nach 1918.

1. Republik

Nach dem Ersten Weltkrieg und dem Zusammenbruch der Monarchie musste die Verleihung der Gemeindewappen zunächst einmal auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden. Das Recht der Wappenverleihung war in der Monarchie beim Kaiser bzw. König gelegen. Da die kaiserlichen Reservatrechte nun zur Disposition standen war es nicht ganz klar, in welcher Weise diese aufgeteilt werden sollten. Die föderale Verfassung teilte die Kompetenzen zwischen Gesamtstaat und den Ländern auf und es musste erst einmal ausgehandelt werden, wer für was zuständig wäre. Die allgemeine politische Stimmung war jedoch sehr aufgeheizt und nicht sehr positiv den Wappen gegenüber eingestellt, da sie als ein Relikt einer versunkenen feudalen Welt angesehen wurden. Inzwischen war es auch 1919 zu einem Gesetz zur Aufhebung des Adels, seiner Titel und Würden gekommen, was praktisch zu einem Verbot der «Privatheraldik» führte und dadurch die Gemeindewappen als alleinig angewandte Heraldik übrigblieben, abgesehen vom Staatswappen.⁹

In dieser revolutionären Stimmung verloren das österreichische Staatswappen, das Landeswappen von Niederösterreich und auch das Wiener Stadtwappen ihre monarchischen Attribute (Abb. 5).

⁹ Michael Göbl, Heraldik in der Republik Österreich und ihre Zukunft. In: Wappen heute-Zukunft der Heraldik? Eine Historische Wissenschaft zwischen Kunst und Wissenschaft. (=Herold-Studien 9, Berlin 2014), S.147–156.

Niederösterreich erhielt mit der Schaffung einer neuen Landesverfassung 1920 auch ein neues Landeswappen. Als Zeichen des republikanischen Bürgertums wurde der Erzherzogshut durch die Stadtmauerkrone ersetzt, wie sie auch im Bundeswappen zu sehen ist. Man war zwar gegen die Monarchie, wollte aber auf das Symbol einer Krone doch nicht verzichten (Abb. 6).

Es dauerte noch bis 1925, als in einer Verfassungsnovelle die Gemeindeangelegenheiten an die Bundesländer übertragen wurden. Um in der Frage der Gemeindewappen trotzdem keinen Wildwuchs entstehen zu lassen, ergriff das Bundesland Kärnten die Initiative und regte eine gleichlautende Regelung für alle Länder an. Daraufhin machte das Bundeskanzleramt in Abstimmung mit der Gratialregistratur¹⁰, einen Musterentwurf für ein Landesgesetz für alle acht Bundesländer (mit Ausnahme von Wien).¹¹ In Zukunft sollte der jeweilige Landtag die Erhebung einer Ortsgemeinde zu einem Markt oder zu einer Stadt und die Berechtigung zur Führung von Wappen durch Gemeinden beschließen. Der Landeshauptmann sollte die Urkunde unterschreiben, vor der Verleihung sollte aber ein heraldisches

¹⁰ Gratialregistratur hieß die republikanische Nachfolgeorganisation der obersten Adelsbehörde im k.k. Ministerium des Innern, die nun im Bundeskanzleramt von 1918–1933 agierte. Danach wurde die Registratur als eigener Archivkörper in das Staatsarchiv des Innern und der Justiz integriert.

¹¹ AVA, Adelsarchiv, Generalien 38, Gemeindewappen Zl. 83127/1926.

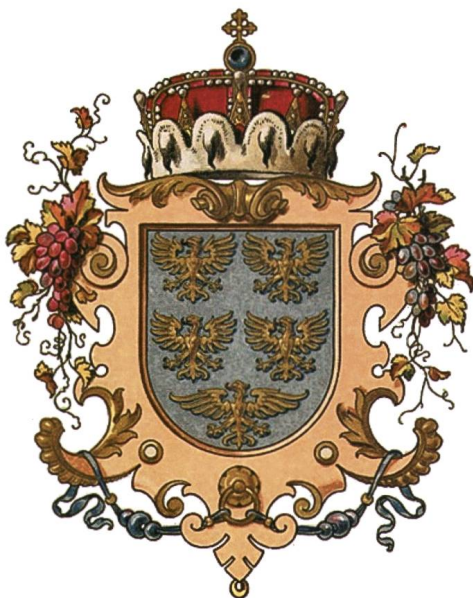


Abb. 6: Niederösterreich vor und nach 1918.

Gutachten des Bundeskanzleramtes (BKA) eingeholt werden und eine Urkundenabschrift sollte an die Gratialregistratur des BKA abgeliefert werden.

In diesem Gesetzentwurf war jedoch noch ein gewisser Zentralismus eingebaut, der einzelnen Länder nicht behagte. Sie stießen sich vor allem an der Begutachtung durch die Bundesbehörde, die sie ablehnten. Von den einzelnen Bundesländern haben daher nur Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Vorarlberg und das Burgenland den Musterentwurf als Landesgesetz beschlossen. Salzburg und Tirol folgten dem Entwurf nur zum Teil. Niederösterreich berührte die Wappenfrage zwar überhaupt nicht, hielt sich jedoch de facto an den vorgeschlagenen Entwurf. Besonders das im Gesetz vorgesehene heraldisch Gutachten durch die Wiener Behörde, das von jedem Wappenentwurf eingeholt werden sollte und die Übersendung eines Duplikates der fertigen Urkunde wurden nicht immer eingehalten. Inhaltliche und formale Bestimmungen zur Wappengestaltung selbst waren ebenso wenig vorgesehen, wie eine Flaggenverleihung.

Als 1934 die Republik durch den autoritären «Bundesstaat Österreich» abgelöst wurde, musste nämlich auch das Staatswappen eine Änderung erfahren. Das Ziel war mit Hilfe der Österreich-Ideologie ein neues Österreich-Bewusstsein zu schaffen. Mit der Hervorhebung altösterreichischer Traditionen sollte an die Zeit von 1804–1806 angeknüpft werden, als Österreich sowohl Teil des Heiligen Römischen Reiches, als auch eigenständiges Kaisertum

war. Für vier Jahre – bis 1938 – tauchte deshalb der Doppeladler, mit Heiligenscheinen und einem Bindenschild auf der Brust, aus der Versenkung auf. Auf die Gemeindewappen hatte dies jedoch keine Auswirkungen. Die in dieser Periode neu verliehenen Gemeindewappen, wie z. B. Schrems, Trausdorf, Thernberg, Thalgau, Rattersdorf oder Latern zeigen keine einschlägigen monarchistischen Symbole auf.

Als 1938 der Nationalsozialismus endgültig auch Österreich in seinen Machtbereich eingliederte, sollten auch die Gemeindewappen ideologisch gleichgeschaltet werden, wobei nicht nur religiöse Symbole ein Dorn im Auge waren, sondern auch zu österreichisch angehauchte Gemeindewappen. Der Generaldirektor der Staatsarchive in Berlin gab an das Reichsarchiv in Wien die Richtlinie aus, dass die in den Siegeln dargestellten Heiligen oder sonstige ausgesprochen kirchliche Embleme (z. B. Bischofsmützen, Bischofsstäbe), in den neuen Gemeindewappen zu unterbleiben haben. Er stützt sich dabei auf einen Erlass aus 1938 der schon in Hitlerdeutschland zu einer Überprüfung der Gemeindewappen geführt hatte, damit «besonders krasse Unzuträglichkeiten (etwa hebräische Schriftzeichen, Gottesaugen im Dreieck u.ä.)» abgeändert werden sollten. Lediglich die Anwendung des Deutsch-Ordenskreuzes für Ostpreußen sollte davon ausgenommen sein.¹²

¹² AVA, Adelsarchiv, Generalien 38, Gemeindewappen, Reichsarchiv Wien Zl. 4543/1941.

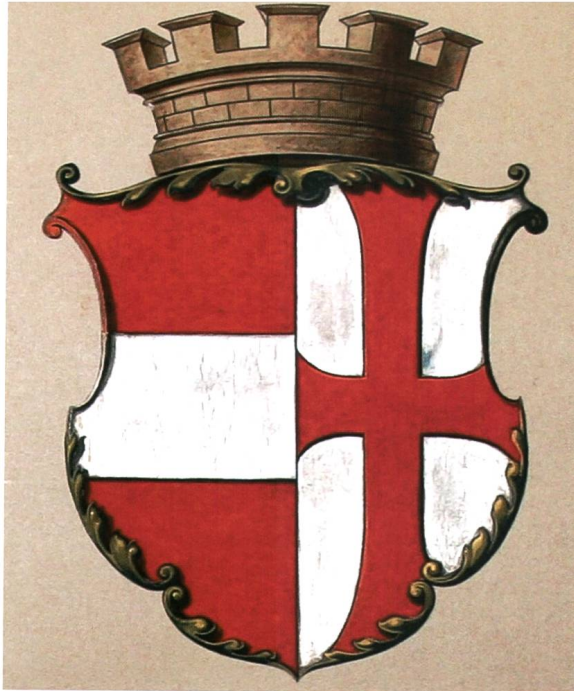


Abb. 7: Imst 1899.



Abb. 9: Wien 1461–1924 und 1934–1938.

Ich verleihe hiermit als Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg

auf Grund des § 11 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 49) der Stadt Imst ein neues Wappen, wie sichtlich ist. Das Wappen 1266 erfolgten Übergang Herrschaft Imst vom hain- Grafen von Tirol und Deshalb wird das Wappen- mehrere deutsche Könige nämlich der Löwe, verwendet. Das neue Wappen für die Stadt Imst besteht somit aus einem roten Löwen, der aufrecht von links nach rechts schreitet, auf goldenem Felde dargestellt.



Innsbruck, den 20. April 1940.

(Hofer)
Gauleiter und Reichsstatthalter.

Abb. 8: Imst-NS-Wappen.

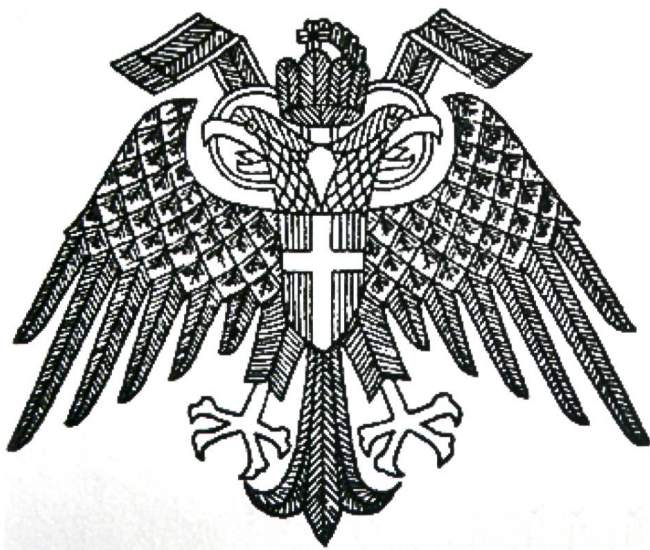


Abb. 10: Wien 1938 bis 1945.

In der sogenannten Ostmark, in den Alpen- und Donaugauen, wie sie seinerzeit auch umschrieben wurden, waren besonders Tirol und Vorarlberg davon betroffen: Die Orte Reutte, Schwaz und Dornbirn verloren ihren rot-weiß-roten Bindenschild und im Fall Imst musste überhaupt ein gänzlich neues Wappen kreiert werden. Imst hatte 1889 anlässlich seiner Stadterhebung (Abb. 7) auch ein Wappen erhalten, das schon seit Jahrhunderten als Gemeindesiegel geführt worden war.¹³ Der vom Bindenschild und Kreuz gesplante Schild erregte daher in doppelter Hinsicht das Missfallen des neuen Regimes und erhielt stattdessen einen schwarzen Löwen (Staufischer Löwe) verpasst (Abb. 8).¹⁴

Das Wappen von Wien hat die verschiedenen politischen Wechselbäder, die es vom 19. bis ins 20. Jahrhundert erleben musste, schon auch wegen seiner Signalwirkung als Hauptstadtwappen in allen Variationen mitgemacht. Nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie veränderte die Stadt Wien ihr Wappen zunächst nicht. Auch die Abtrennung von Niederösterreich durch ein Verfassungsgesetz vom 29.12.1921 und die zuvor erfolgte niederösterreichische Wappenänderung schien keinen Einfluss auf das Wiener Wappen zu nehmen, das immerhin seit 1461 den Doppeladler führte (Abb. 9). Erst ein vollkommen unbedeutender Anlass, nämlich der Ersatz von «niederösterreichischen»

durch «Wiener» Dienstabzeichen für Flurhüter, führte zu einer tiefgreifenden Wappenreform.

Ausgelöst wurde die Reform durch einen Brief des Direktors des Stadtarchivs, der meinte, dass «streng sachlich auch vom Standpunkt der neuen Zeit am Stadtwappen nichts auszusetzen ist», da weder der Doppeladler noch die Farbe schwarzgelb ursprünglich mit dem Hause Habsburg etwas zu tun hatten («Habsburgisch ist der rote Löwe im goldenen Feld»). Dennoch sei der Wunsch nach Änderung «begreiflich und berechtigt», weil das Wappenbild gemeinhin «eben falsch verstanden wird». Als Wappenbild wurde deshalb ein einköpfiger Adler vorgeschlagen, der im Herzschild ein weißes Kreuz im roten Feld trägt, wie er sich in einem Siegel an einer Babenberger-Urkunde aus dem Jahr 1346 findet. In einem Durchführungserlass des Stadtsenats vom 29. April 1925 wurde auch festgelegt, dass das Wappen «entweder allein oder in der Figur des Wappenhalters» gebraucht werden könne. Doch schon wenige Jahre später sollte es erneut zu Veränderungen kommen. Die Einführung des autoritären Ständestaates 1934 drehte die Zeit wieder in die Monarchie zurück und das doppelköpfige Adlerwappen trat wieder in Kraft. In dieser Form blieb es aber nur etwas mehr als vier Jahre in Geltung, bis sich die Nacht der Hitler-Zeit über Wien senkte und das Wappen neuerlich geändert wurde. Gerade in der Zeit, als die Reichskleinodien aus der Wiener Schatzkammer nach Nürnberg geschafft worden waren, erhielt der Doppeladler anstatt der Habsburgischen Kaiserkrone die deutsche Reichskrone zwischen die Köpfe

¹³ AVA, Adelsarchiv, Gemeindewappen Imst.

¹⁴ Werner Köfler/Wilfried Beimrohr: Wappen der Tiroler Gemeinden (Innsbruck 1995), Einführung.

gestellt. Nach 1945 wurde der Zustand vor 1934 wiederhergestellt (Abb. 10).

2. Republik

Eine der ersten Maßnahmen der österreichischen Bundes- bzw. Landesbehörden nach dem Zweiten Weltkrieg war es, die von den Nationalsozialisten verfügt Wappenänderungen zu widerrufen und den Städten ihre alten Wappen zurückzugeben. Danach konnte man sich dem neu erwachten Interesse an den Gemeindewappen widmen. Auch bei den kleineren Gemeinden stieg das Verlangen sich ein Symbol der Gemeinsamkeit und der Autonomie zuzulegen. Vielleicht gerade deshalb zeigten viele Gemeindesiegel bald ein Sammelsurium teilweise kurioser landschaftlicher oder allegorisch-symbolischer Motive.¹⁵ Die gesetzliche Regelung der Wappenverleihungen, die in der Zeit vor 1938 noch nicht gänzlich zum Abschluss gekommen war, begann nach 1950 wieder Stoff für Diskussionen zu bieten. Wie die Erfahrung zeigte, verlagerte sich das Verfahren der Gemeinden zu einem Wappen zu kommen immer mehr zu den Landesarchiven. Dort saßen wissenschaftliche Beamte mit heraldischer Ausbildung, die die Gemeinden bei der Auswahl ihrer spezifischen Gemeindesymbole beraten und auf deren Wünsche am besten eingehen konnten. Diese fast «basisdemokratische» Willensfindung war wichtig, um die Anerkennung des Wappens als Gemeinschaftssymbol in der Gemeinde umfassend und tiefgehend zu verankern. Diese Erfahrung floss alsbald auch in die Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer ein und wurde zum Grundsatz für alle zukünftigen Wappenverleihungen.¹⁶

Nachdem der rechtliche Weg somit geregelt war, mussten auch noch die Gestaltungsgrundsätze der Gemeindewappen vereinheitlicht werden. Eine 1968 in Salzburg zusammengetretene Expertenkonferenz der Landesarchivare arbeitete ein Zehn-Punkte-Programm aus, um eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise bei der Wappengestaltung zu erreichen:

1. Der Entwurf des Gemeindewappens soll die Geschichte der Gemeinde sowie deren wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Stellung innerhalb des Bundeslandes zum Inhalt haben.

2. Das Gemeindewappen soll den Grundsätzen der Heraldik entsprechend gestaltet werden: a) einfach, klar und gut verkleinerungsfähig, mit möglichst wenigen Schildteilungen, b) nach den heraldischen Farbenregeln.

3. Für den Inhalt des Gemeindewappens können ganz oder teilweise herangezogen werden: a) der Name des Ortes (redendes Wappen), b) überlieferte Siegelbilder der Gemeinde, soweit sie Punkt 2 entsprechen, c) Kirchen- und Pfarrsiegel, möglichst auf die Symbole beschränkt, d) Wappen von Grundherrschaften und Familien, unter Wahrung etwa bestehender Rechte, e) Zunftzeichen und Symbole des Wirtschaftslebens, f) geographische Lage.

4. Für die Gestaltung des Gemeindewappens sind nicht zulässig: a) das Bundeswappen und die Länderwappen, b) Landschaftsdarstellungen und Ortssilhouetten, c) Buchstaben, Monogramme und Ziffern.

Die Republik Österreich besitzt neun Bundesländer, deren Territorien bis 2015 in 99 Bezirke aufgeteilt waren. Seit 2012 wurde vor dem Hintergrund von Verwaltungseinsparungen eine Reorganisation der Bezirke und der Bezirksgrenzen, d.h. Gemeindezusammenlegungen, diskutiert und dann auch vorgenommen. 2015 wurde bekannt, dass der Bezirk Wien-Umgebung aufgelöst und die 21 Gemeinden anderen Bezirken zugeschlagen werden sollen. Die massivsten Änderungen in der Gemeindestruktur gab es aber in der Steiermark. 542 Gemeinden wurden ab 2015 auf 287 Gemeinden reduziert, das heißt 385 bestehende Wappen sind erloschen. Auf die Heraldik umgelegt heißt das, dass sich 135 Gemeinden auf ein neues Gemeindesymbol einigen müssen. Wenn zwei Gemeinden zusammengelegt werden kann es zwar heißen «Aus zwei mach eines», sind allerdings mehrere Gemeinden betroffen wird es schwierig. Da kann es zu langwierigen Diskussionen kommen, da die strengen Regeln der Heraldik (keine Symbolüberfrachtung, Einfachheit etc.) eingehalten werden müssen, wie der Wappen-Experte aus dem Landesarchiv der Steiermark zu berichten weiß.¹⁷ Seit 2015 wurden von der Steiermärkischen Landesregierung den auf diese Weise neu entstandenen «Fusionsgemein-

¹⁵ Wilhelm Deuer: Die Kärntner Gemeindewappen (Klagenfurt 2006), S. 29.

¹⁶ Gemeindeordnungen von: Kärnten 1957, Niederösterreich 1965, Tirol 1949, Oberösterreich 1965.

¹⁷ Gernot Obersteiner vom Steiermärkischen Landesarchiv berichtet in den Salzburger Nachrichten vom 3. April 2015.

den» neue Wappen verliehen: 2015 waren es 38, 2016 waren es 44 und 2017 waren es «nur» 12. Vor allem drei Trends konnten beobachtet werden: a) aus zwei fusionierten Gemeinden wurde ein neues, kombiniertes Wappen geschaffen. b) Die seltene Übernahme des Wappens der «geschluckten» Gemeinde für die neue Großgemeinde. c) Die Neuverleihung des hergebrachten Wappens.¹⁸

Die Reorganisationsmaßnahmen betrafen auch die Bezirkshauptmannschaften. Mit Stand von 2017 wurde die Zahl auf 79 reduziert. Da für diese Zwischenebene der Verwaltung keine Wappen oder Flaggen vorgesehen waren, ergab sich auch kein heraldischer Regelungsbedarf. Für Gemeindeflaggen gibt es auch keine österreichweit einheitliche landesgesetzliche Regelung. Es gibt nämlich nicht in allen Bundesländern die explizite Möglichkeit einer Fahnenverleihung. Salzburg und Steiermark kennen keine Gemeindefahne, weshalb dort die Anbringung des Gemeindegewappens auf der Landesfahne gebräuchlich wurde. Hingegen gibt es in Kärnten, Tirol, Nieder- und Oberösterreich eigene Verleihungen von Gemeindefahnen. In Vorarlberg waren bereits 1970 alle Gemeinden mit einem Wappen versehen, Salzburg folgte 1984, Tirol 1995, Oberösterreich 1996 und Kärnten 2006. Niederösterreich und Burgenland, wo nur noch wenige Wappen ausständig sind, werden in den nächsten Jahren folgen. Wenn die Steiermark die neue Welle von Gemeindegewappenregelungen bewältigt haben wird, wird die österreichische Kommunalheraldik damit ihren vorläufigen Abschluss erreicht haben.

De la monarchie à la république – l'évolution des armoiries communales autrichiennes

Les armoiries communales actuelles sont des symboles de communautés dont les origines remontent jusqu'au XII^e siècle. Les souverains et les princes de l'Empire romain germanique acquièrent peu à peu le droit de conférer des armoiries. Dès 1806, ce droit appartient à l'empereur jusqu'en 1918. Après la Première Guerre mondiale et l'effondrement de la monarchie, le droit de conférer des armoiries releva de la compétence des neuf États de la république (Bundesländer). La noblesse, ses titres et dignités, y compris les armoiries qualifiées de « bourgeoises », furent supprimées en 1919. Ceci équivalut pratiquement à interdire l'« héraldique privée » et seules subsistèrent en tant qu'héraldique « utile » les armoiries d'État, celles du haut clergé (évêques) et celles des communes. Conditionnées par l'époque, des discussions relatives à la quantité de symboles des Habsbourg, ou monarchistes, ou religieux, ou politiques, ou locaux ou encore touristiques tolérables en héraldique et à l'opportunité du recours à quelques-uns d'entre eux, ont caractérisé les armoiries communales créées sous la première et la deuxième république d'Autriche.

(Michael Göbl, trad. Gaëtan Cassina)

¹⁸ Herman Hayn: Steirische Gemeinden und ihre Wappen. In: Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik 29 (2018), S. 257–264.

